

Übersicht der neugefassten bzw. geänderten Paragraphen und Tarifnummern im Vergleich zur Satzung vom 22. Mai 2013 (3. Änderung vom 28. September 2016)

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)	Überarbeitete Verwaltungskostensatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenpflicht</p> <p>Die Stadt Chemnitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Leistungen des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Chemnitz erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Leistungen des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Stadt Chemnitz für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden. <p>(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.</p>

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)	Überarbeitete Verwaltungskostensatzung
(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, - der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten, <p>nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.</p> <p>Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten entsprechend § 3 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung nach § 4 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.</p> <p>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 EUR bis 25.000 EUR festgesetzt.</p> <p>(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.</p> <p>Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und – der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist <p>nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.</p> <p>Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung (Persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.</p> <p>Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 Euro bis 25.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.</p> <p>Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten</p>

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)	Überarbeitete Verwaltungskostensatzung
<p>die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.</p>	<p>erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.</p> <p>(3) Die Mindestgebühr beträgt fünf Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen 6. Aufwendungen für Druckleistungen auf besonderen Antrag (Ausfertigungen, Abschriften, Kopien u. Ä.) <p>Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)	Überarbeitete Verwaltungskostensatzung
<p>(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.</p> <p>(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.</p> <p>(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.</p> <p>(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 a</p> <p>Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses</p> <p>(1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.</p> <p>(2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 a</p> <p>Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses</p> <p>(1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.</p> <p>(2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.</p>

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)	Überarbeitete Verwaltungskostensatzung
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Kosten</p> <p>(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Kosten</p> <p>(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit</p> <p>Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit</p> <p>Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG</p> <p>Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.</p>

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
			EUR				EUR
1		Allgemeine Verwaltung		1		Allgemeine Verwaltung	
1	1	Schreibauslagen		1	1	Schreibauslagen	
1	1.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15	1	1.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
1	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05	1	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05
1	1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form je Datei	2,50	1	1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form je Datei	2,50
1	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben		1	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 13 SächsVwKG zu erheben	
1	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1 bis 1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.	1	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.
1	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt oder das Stadtarchiv je Beglaubigung	5,00 Werden mehrere gleiche Abschriften,	1	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt, das Stadtarchiv oder das Schulamt je Beglaubigung	5,00 Werden

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
			Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben				mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben
1	3	Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	10,10	1	3	Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	11,70
1	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	18,20 bis 39,50	1	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	21,90 bis 50,80
1	5	Akteneinsicht, Auszüge Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind je Vorgang/je Akte aus dem Bauaktenarchiv/Denkmalarchiv zzgl. Aufwendungen (Kopien, Material u. Ä.)	9,10 bis 90,90	1	5	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktionen, Auszügen	
				1	5.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind	52,60 bis 104,80

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
				1	5.2	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktionen und Auszüge das Bauaktenarchiv betreffend	
				1	5.2.1	Recherche von Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene Viertelstunde (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Benutzung erfolgt.)	10,20
				1	5.2.2	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs je angefangene Viertelstunde	10,20
				1	5.2.3	Einsichtnahme in Unterlagen des Bauaktenarchivs je Vorgang	20,50
				1	5.2.4	Anfertigung von Reproduktionen in einer Auflösung bis 300 dpi und Ausgabe auf Datenträger je angefangener Viertelstunde Für die Ausgabe auf Papier gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung bzw. das Preisverzeichnis der Verwaltungsdruckerei.	10,20 zzgl. 4,00 EUR Grundgebühr je Auftrag
1	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen) je Blatt	7,70 bis 19,30	1	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen)	8,70 bis 21,90
				1	7	Rechtsbehelfsverfahren gemäß	

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
						§ 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG je angefangene halbe Stunde	23,30 bis 50,80
2		Finanzverwaltung		2		Finanzverwaltung	
2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	11,80	2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	17,00
2	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	15,50	2	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	17,90
2	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	7,50	2	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	9,60
2	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde	20,20 bis 28,70	2	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde	23,30 bis 36,70
2	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00	2	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00
2	6	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00	2	6	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00
2	7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00	2	7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
				2	8	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
				2	8.1	Mahnungen für Abgaben im öffentlichen Recht bei Forderungen bis 50,00 EUR bei Forderungen über 50 €	5,00 5,00 EUR zzgl. 1 % des rückständigen Betrages aufgerundet auf volle 0,10 EUR, maximal 35,00

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
				2	8.2	Vollstreckungsgebühren für Abgaben im öffentlichen Recht	45,00
				2	8.3	Gebühren für Amtshilfeersuchen	45,00
				2	8.4	Verwertungsgebühr für Pfandsachen	80,00
3		Recht, Sicherheit und Ordnung		3		Recht, Sicherheit und Ordnung	
3	1	Fundsachen		3	1	Fundsachen	
3	1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,30	3	1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	11,70
3	1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwaltung von Fundsachen Mindestgebühr Höchstgebühr Bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR Bei einem Schätzwert über 50 EUR Geldfunde über 50 EUR	5,00 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert 10 %	3	1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwaltung von Fundsachen Mindestgebühr Höchstgebühr Bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR Bei einem Schätzwert über 50 EUR Geldfunde über 50 EUR	5,00 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert 10 %
3	2	Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Villa Esche Parkstraße 58 Felsendome Rabenstein Weg nach dem Kalkwerk 4 Wasserschloss Klaffenbach Wasserschlossweg 8 Historische Straßenbahn Zwickauer Straße 164 Kapellchen Zeisigwald Forststraße 100	25,40 38,80 25,00 19,30 19,30	3	2	Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Villa Esche Parkstraße 58 Felsendome Rabenstein Weg nach dem Kalkwerk 4 Wasserschloss Klaffenbach Wasserschlossweg 8 Historische Straßenbahn Zwickauer Straße 164 Kapellchen Zeisigwald Forststraße 100	17,10 36,40 22,30 22,40 11,90

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
						Schlosshotel Rabenstein Thomas-Müntzer-Höhe 14	24,10
						Rathaus Grüna Chemnitzer Straße 109	43,00
						Stadion Gellertstraße 25	27,70
4		Schule und Kultur		4		Schule und Kultur	
4	1	Gelöscht		4	1	Gelöscht	
5		Soziales, Jugend und Kultur		5		Soziales, Jugend und Kultur	
5	1	Gelöscht		5	1	Gelöscht	
6		Bauwesen		6		Bauwesen	
6	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz bzw. Waldgesetz des Freistaates Sachsen	30,30 bis 77,00	6	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz	44,30 bis 88,40
6	2	Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch	23,10 bis 138,80	6	2	Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	
				6	2.1	Nach Baugesetzbuch	59,10 bis 137,30
				6	2.2	Nach § 40 des SächsStrG	27,30 bis 81,90
6	3	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	64,20 bis 144,50	6	3	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	79,40
6	4	Wohnungsverwaltung Gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S.		6	4	Wohnungsverwaltung Gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz –	

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
		2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rahmen der Landesprogramme des Freistaates Sachsen				WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rahmen der Landesprogramme des Freistaates Sachsen	
6	4.1	Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	13,50	6	4.1	Gelöscht	
6	4.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung		6	4.2	Erteilung oder Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	
6	4.2.1	Bescheinigung ohne Vergünstigung	13,50	6	4.2.1	Bescheinigung ohne Vergünstigung	15,80
6	4.2.2	Inhaber Chemnitzpass	7,40	6	4.2.2	Inhaber Chemnitzpass	7,90
6	4.2.3	§ 27 Abs. 3 WoFG (Härtefall)	22,90	6	4.2.3	§ 27 Abs. 3 und 4 WoFG (Härtefall)	26,80
6	5	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	19,30 bis 193,00	6	5	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	21,90 bis 218,50
6	6	Genehmigung einer Überfahrt	111,30 bis 333,80	6	6	Genehmigung einer Überfahrt	142,80 bis 285,60
				6	7	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	
6	7	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	81,20 bis 243,50	6	7.1	Zeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	83,40 bis 158,80
				6	7.2	Negativzeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	32,30
6	8	Negativzeugnis gemäß § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)	23,10 bis 46,30	6	8	gelöscht	
6	9	Bereitstellung eines Löschwassernachweises		6	9	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	49,80

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
		bis DIN A4 (Papier) > DIN A4 bis DIN A3 (Papier)	26,60 31,60				
6	10	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	56,70	6 0	10	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	75,30
6	11	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	12,10 bis 48,20	6	11	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	17,70
6	12	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen je Stunde	57,00	6	12	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen je Stunde	63,00
6	13	Gutachterausschuss		6	13	Gutachterausschuss	
6	13.1	Bodenrichtwert-/Marktrichtwertauskünfte		6	13.1	Bodenrichtwert-/Marktrichtwertauskünfte	
6	13.1.1	Schriftliche Auskunft über Richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	20,00 je Richtwert	6	13.1.1	Schriftliche Auskunft über Richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	30,00 je Richtwert
6	13.1.2	Digitale Datenabgabe Richtwerte	100,00 Grundgebühr zzgl. 0,50 je Datensatz	6	13.1.2	Digitale Datenabgabe Richtwerte	150,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
				6	13.1.3	Abgabe der Richtwertkarte z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei	250 % von Tarifstelle 6.13.2.1
6	13.2	Abgabe einer Richtwertkarte (analog)		6	13.2	Abgabe einer Richtwertkarte (analog)	

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
6	13.2.1	Für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	60,00	6	13.2.1	Für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	75,00
6	13.2.2	Richtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 6.13.2.1	6	13.2.2	Gelöscht	
6	13.2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahmen)	20,00	6	13.2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahmen)	37,50
6	13.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO		6	13.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
6	13.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	50,00	6	13.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	65,00
6	13.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 6.13.3.1	6	13.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von der Tarifstelle 6.13.3.1
6	13.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung		6	13.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
6	13.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	Bis zu 5 Kauffälle je 20,00 Je weiteren Kauffall 10,00 Mindestens 20,00	6	13.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	Bis zu 5 Kauffälle je 20,00 Je weiteren Kauffall 10,00 Mindestens 40,00
6	13.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	30,00 je angefangene halbe Stunde	6	13.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangene halbe Stunde
6	13.5	Schriftliche Auskunft über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	20,00 je Auskunft	6	13.5	Schriftliche Auskunft über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30,00 je Auskunft

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
6	13.6	Erstattung von Gutachten		6	13.6	Erstattung von Gutachten	
6	13.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechte an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB		6	13.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechte an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6	13.6.1.1	bis 50.000	Mindestgebühr 700,00	6	13.6.1.1	bis 50.000	Mindestgebühr 1.200,00
6	13.6.1.2	über 50.000 bis 100.000	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 500,00	6	13.6.1.2	über 50.000 bis 100.000	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00
6	13.6.1.3	über 100.000 bis 250.000	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 600,00	6	13.6.1.3	über 100.000 bis 250.000	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
6	13.6.1.4	über 250.000 bis 500.000	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 850,00	6	13.6.1.4	über 250.000 bis 500.000	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00
6	13.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00	6	13.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00
6	13.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.350,00	6	13.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00
6	13.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 4.850,00	6	13.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00
6	13.6.1.8	über 25.000.000	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.100,00	6	13.6.1.8	über 25.000.000	0,25 Promille des Verkehrswertes,

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)			Überarbeitete Verwaltungskostensatzung		
					zzgl. 11.600,00
	Anmerkungen:			Anmerkungen	
(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %		(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %.	
(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.		(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren, die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.		(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
(4)	Ist ein Grundstück mit einem oder mehreren Rechten belastet, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %.		(4)	In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund	

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
						gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.	
	(5)	In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von Tarifstelle 1.1.1 je Seite zu berechnen.			(5)	Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.	
	(6)	Sofern zur Wertermittlung der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %.			(6)	Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.	
					(7)	Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.	

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
					(8)	Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.	
6	13.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	750,00	6	13.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500,00
6	13.6.3	über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV	750,00	6	13.6.3	gelöscht	
6	13.6.4	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.13.6.2 oder 6.13.6.3 erfasst	750,00	6	13.6.4	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 6.13.6.2 erfasst	1.500,00
6	13.7	Sonstige Amtshandlungen		6	13.7	Sonstige Amtshandlungen	
6	13.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00	6	13.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 90,00
6	13.7.2	in allen übrigen Fällen	30,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 60,00	6	13.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00
				6	14	Erstellen einer Farbtonkarte Mehrfertigung von Farbtonkarten	126,30 bis 189,30 63,30
7		Öffentliche Einrichtungen		7		Öffentliche Einrichtungen	
7	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang je angefangene halbe Stunde	23,00	7	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	30,00 bis 942,20
7	2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung		7	2	Erlaubnis oder	

Alt (Satzung vom 22.05.2013 – 3. Änderung vom 28.09.2016)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
		aufgrund einer Satzung	23,20 bis 834,60			Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	26,00 bis 942,10
7	3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarifgruppe 7, Tarifnummer 2 oder 6	23,00 bis 834,60	7	3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarifgruppe 7, Tarifnummer 2 oder 6	30,00 bis 942,20
7	4	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes je angefangene halbe Stunde	23,00	7	4	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes	51,50 bis 508,90
7	5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	27,80 bis 834,60	7	5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	54,60 bis 512,00
7	6	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	23,00	7	6	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	30,00
7	7	Feststellung einer satzungsmäßigen Verpflichtung je angefangene halbe Stunde	23,00	7	7	Feststellung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	51,50 bis 508,90